Landeshauptstadt
München

Amtsblatt

36/30. Dezember 2020

B 1207 B

Inhalt *Seite*

*Satzung zur Änderung der Satzung
für die*den Heimatpfleger*in
der Landeshauptstadt München (Heimatpfleger*insatzung)
vom 4. Dezember 2020* 745

*Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung
von Infektionskrankheiten beim Menschen
(Infektionsschutzgesetz – IfSG) und der Zehnten Bayerischen
Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (10. BayIfSMV);
„Maskenpflicht gem. § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 10. BayIfSMV“
Anlagen: Lagepläne 1 und 2* 746

*Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung
von Infektionskrankheiten beim Menschen
(Infektionsschutzgesetz – IfSG) und der Elften Bayerischen
Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV);
Maskenpflicht gem. § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 11. BayIfSMV
Anlagen: Lagepläne 1 und 2* 749

Bekanntmachung der SWM Versorgung GmbH 752

*Bekanntmachung
Neue Fernwärmepreise ab 01.01.2021* 752

*Öffentliche Bekanntgabe
der SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG
i.S.d. § 4 Abs. 3 der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)
und der Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)* 752

*Bekanntmachung der SWM Versorgungs GmbH
Neue Wasserpreise der SWM Versorgungs GmbH
ab dem 01.01.2021* 753

*Bekanntmachung
Personenbeförderungsgesetz (PBefG);
Planfeststellungsbeschluss Regerstraße
Planfeststellung nach § 28 PbefG* 754

*Öffentliche Bekanntmachung
Festsetzung und Entrichtung der
Grundsteuer im Stadtgebiet München
für das Kalenderjahr 2021* 754

*Bekanntmachung
Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit –
hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 4a Abs. 3
des Baugesetzbuches (BauGB
– Erneute Auslegung –
vom 08. Januar 2021 mit 22. Januar 2021
– Beschleunigtes Verfahren –
Stadtbezirk 16 Ramersdorf-Perlach
Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1960
Schmidbauerstraße zwischen
Ottobrunner Straße (östlich) und
Hofangerstraße (westlich)
(Teiländerung der Bebauungspläne
mit Grünordnung Nr. 57 aw, 172 a und 172 b)
- Straßenverkehrsflächen -* 755

*Erhaltungssatzung „Agnesstraße“
Satzung „Agnesstraße“
der Landeshauptstadt München zur Erhaltung
der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung
gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB
(Erhaltungssatzung „Agnesstraße“)
vom 16. Dezember 2020* 756

*Erhaltungssatzung „Hohenzollernstraße“
Satzung „Hohenzollernstraße“
der Landeshauptstadt München zur Erhaltung
der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung
gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB
(Erhaltungssatzung „Hohenzollernstraße“)
vom 16. Dezember 2020* 758

*Satzung zur Änderung der Satzung über die
Gebühren für Sondernutzungen
auf öffentlichen Straßen in der Landeshauptstadt München
(Sondernutzungsgebührensatzung – SoNuGebS –)
vom 16. Dezember 2020* 760

*Bekanntmachung
über den Erlass des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes
mit Grünordnung Nr. 2121 der Landeshauptstadt München
Arabellastraße 26 - 28a
Gemarkung Bogenhausen
Flurstücke Nr. 206/10, 206/19, 206/30
(Teiländerung des rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. 3c,
8. Teilbereich)
vom 11. Dezember 2020* 761

Nichtamtlicher Teil 762

Satzung zur Änderung der Satzung für die*den Heimatpfleger*in der Landeshauptstadt München (Heimatpfleger*insatzung)

vom 4. Dezember 2020

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund der Art. 23 und Art. 20 a Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2019 (GVBl. S. 737), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung für die*den Heimatpfleger*in der Landeshauptstadt München (Heimatpfleger*insatzung), zuletzt geändert durch Satzung vom 25.07.2012 (MüABl. S. 246), wird wie folgt geändert:

In § 2 Absatz 3 Satz 1 wird „1.800 Euro“ ersetzt durch „2.000 Euro“.

Amtsblatt_36.indd 745 18.12.20 13:46

§ 2

Diese Satzung tritt am ersten Tag des auf die Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 19.11.2020 beschlossen.

München, 4. Dezember 2020

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Nachrichtliche Veröffentlichung einer Allgemeinverfügung zu der Bekanntmachung vom 11.12.2020 durch Veröffentlichung im Internet (www.muenchen.de/corona), in Rundfunk und Presse im Amtsblatt der Landeshauptstadt München vom 30. Dezember 2020

Die Landeshauptstadt München erlässt gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 und § 28a Abs. 1 Nr. 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG), § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und § 24 Abs. 1 Nr. 1 der Zehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (10. BayIfSMV) vom 08. Dezember 2020, zuletzt geändert am 10.12.2020, folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt München zur Festlegung der zentralen Begegnungsflächen und der sonstigen öffentlichen Orte unter freiem Himmel in der Landeshauptstadt München vom 03.12.2020 wird **widerrufen.**

2. Die nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 10. BayIfSMV in der jeweils geltenden Fassung angeordnete **Maskenpflicht** wird für das Stadtgebiet der Landeshauptstadt München für folgende zentrale Begegnungsflächen der Münchener Innenstadt festgelegt:

   Sendlinger-Tor-Platz, Viktualienmarkt, Schützenstraße und die Fußgängerzone in der Altstadt inklusive der folgenden angrenzenden Straßen: Tal (im Bereich der Hausnummern 1 bis 48), Rosental zwischen Sendlinger Straße und Rindermarkt, Rindermarkt, Viktualienmarkt, Dienerstraße, Schrammerstraße, Landschaftstraße **(Anlage 1)** und Stachus-Untergeschoss **(Anlage 2).**

3. Der räumliche Umgriff des Bereichs der Maskenpflicht aus Ziffer 2 ergibt sich aus den Anlagen 1 und 2. Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

4. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am 11.12.2020 ab 14:00 Uhr durch Veröffentlichung im Internet (www.muenchen.de/corona), in Rundfunk und Presse als bekannt gegeben und ist ab dem 11.12.2020, 16:00 Uhr wirksam.

5. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 wird angeordnet.

Hinweise:

1. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Kreisverwaltungsreferat, Dienstgebäude Ruppertstraße 19, Raum 42.51, 80337 München und im Referat für Gesundheit und Umwelt, Dienstgebäude Bayerstraße 28A, 80335 München am Empfang nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden und sind auf der städtischen Internetseite unter www.muenchen.de/corona abrufbar.

2. Die sofortige Vollziehbarkeit der Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung besteht kraft Gesetzes, vgl. § 28 Abs. 3 IfSG i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG.

3. Auf die gemäß §§ 8, 12 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 der 10. BayIfSMV geltende Maskenpflicht im öffentlichen Raum (im ÖPNV und den hierzu gehörenden Einrichtungen sowie in Verkaufsräumen, auf dem Verkaufsgelände, in den Eingangs- und Wartebereichen vor Verkaufsräumen und den zugehörigen Parkplätzen) wird hingewiesen.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Schriftlich an oder zur Niederschrift bei
   Bayerisches Verwaltungsgericht München
   Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
   Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

b) **Elektronisch** nach Maßgabe der Bedingungen, die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit www.vgh.bayern.de zu entnehmen sind

   Hinweis: Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

München, 11. Dezember 2020

Kreisverwaltungsreferat
Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

Amtsblatt der Landeshauptstadt München

Herausgegeben vom Direktorium – Presse- und Informationsamt der Landeshauptstadt München, Rathaus.
Druck und Vertrieb: SAS Druck, Messerschmittstraße 9, 82256 Fürstenfeldbruck, Telefon (0 81 41) 2 27 72-46, Telefax (0 81 41) 2 27 72-44.
Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Druckereiabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 31.10. jeden Jahres bei der Druckerei vorliegen. Bezugspreis: € 59,40 jährlich einschließlich Porto, Verpackung und zzgl. Mehrwertsteuer. Preis der Einzelnummer € 1,65 zzgl. Mehrwertsteuer und zuzüglich Versandgebühr. Erscheinungsweise: dreimal monatlich.

Gedruckt auf 100 % Altpapier.

Amtsblatt_36.indd 746 18.12.20 13:46

Anlage 1

Örtliche Bestimmung des Geltungsbereiches der Maskenpflicht für den Sendlinger-Tor-Platz, den Viktualienmarkt, die Schützenstraße und die Fußgängerzone in der Altstadt inkl. der folgenden angrenzenden Straßen: Tal (im Bereich der Hausnummern 1 bis 48), Rosental zwischen Sendlinger Straße und Rindermarkt, Rindermarkt, Viktualienmarkt, Dienerstraße, Schrammerstraße, Landschaftstraße

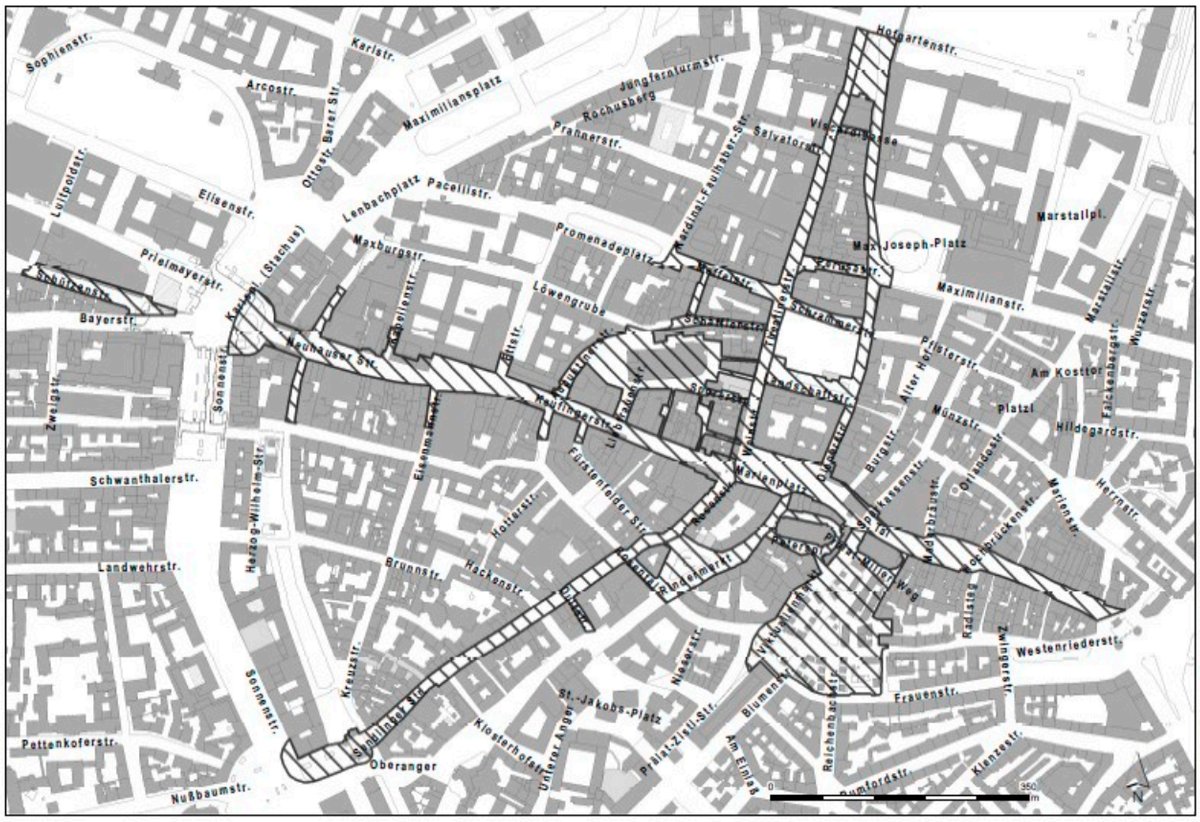

Der Bereich umschließt den Sendlinger-Tor-Platz und verläuft entlang der Sendlinger Straße in nordöstliche Richtung zur Kreuzung Färbergraben / Rosental. Der Bereich umfasst die Dultstraße, Rosental, Rosenstraße, Rindermarkt, Pettenbeckstraße, Petersplatz, Viktualienmarkt und verläuft über Rosental in die Prälat-Zistl-Straße und auf Höhe des Objektes Viktualienmarkt 15 entlang Viktualienmarkt in die Frauenstraße, entlang des nördlichen Gehweges der Frauenstraße zur Kreuzung Westenriederstraße.

Der Bereich umfasst die Westenriederstraße bis zur Kreuzung Viktualienmarkt, Viktualienmarkt, Dreifaltigkeitsplatz, Heilig-Geist-Straße, Prälat-Miller-Weg. Der Bereich verläuft weiter über Viktualienmarkt zur Kreuzung Tal / Sparkassenstraße und entlang des Objektes Marienplatz 15 zur Kreuzung Burgstraße. Der Bereich umfasst zudem im Tal (im Bereich der Hausnummern 1 bis 48).

Der Bereich umschließt den Marienplatz, die Dienerstraße, die Landschaftstraße, die Schrammerstraße, die Residenzstraße, die Perusastraße, die Viscardigasse, die Hofgartenstraße zwischen Odeonsplatz und Eingangsbereich Hofgarten, den Platz vor der Feldherrenhalle, die Theatinerstraße, die Salvatorstraße von der Kreuzung Theatinerstraße bis Höhe Theatinerstraße 16, die Weinstraße, die Maffeistraße, die Windenmacherstraße, die Schäfflerstraße, die Löwengrube auf Höhe der Anwesen 14 und 14a, den südlichen Gehsteig Löwengrube bis zur Kreuzung Augustinerstraße, die Augustinerstraße, den Frauenplatz, die Liebfrauenstraße, die Mazaristraße, die Thiereckstraße, die Sporerstraße, die Filserbräugasse und die Albertgasse.

Der Bereich umfasst die Kaufingerstraße, die Fürstenfelderstraße entlang des Anwesens Kaufingerstraße 15, die Neuhauser Straße, Färbergraben entlang des Anwesens Neuhauser Straße 1, die Ettstraße entlang des Anwesens Neuhauser Straße 2, die Eisenmannstraße entlang der Anwesen Neuhauser Straße 23 und Eisenmannstraße 2, die Kapellenstraße auf Höhe des Anwesens Neuhauser Straße 10, die Herzog-Max-Straße auf Höhe des Anwesens Neuhauser Straße 20, die Herzog-Wilhelm-Straße zwischen Neuhauser Straße und Kreuzung Herzog-Spital-Straße, den Karlsplatz ab Neuhauser Straße bis zur nördlichen Gehsteiggrenze zwischen den Anwesen Karlsplatz 7 und Karlsplatz 11-12 sowie das Stachus-Untergeschoss.

Der Bereich umfasst die Fußgängerzone der Schützenstraße (inklusive Arkaden) von der Einmündung Prielmayerstraße bis zum ehemaligen Hotel Königshof (Karlsplatz 25).

Alle genannten Straßen werden – soweit nicht anders aufgeführt – beidseitig inklusive der Gehwege bis zur Hauswand erfasst.

Amtsblatt_36.indd 747 18.12.20 13:46

Örtliche Bestimmung des Geltungsbereiches der Maskenpflicht für das Stachus-Untergeschoss

Anlage 2

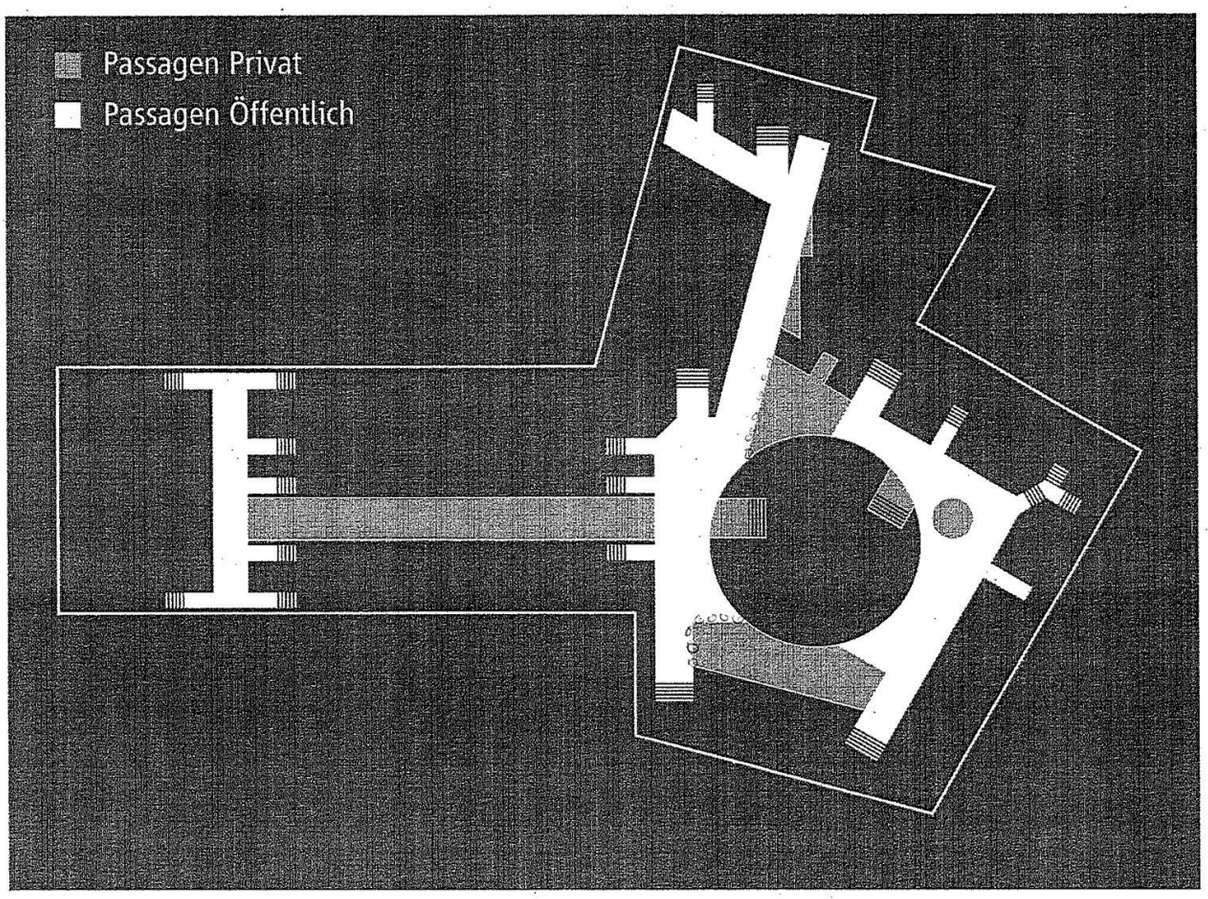

Amtsblatt_36.indd 748 18.12.20 13:46

Nachrichtliche Veröffentlichung einer Allgemeinverfügung zu der Bekanntmachung vom 16.12.2020 durch Veröffentlichung im Internet (www.muenchen.de/corona), in Rundfunk und Presse im Amtsblatt der Landeshauptstadt München vom 30. Dezember 2020

Die Landeshauptstadt München erlässt gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 und § 28a Abs. 1 Nr. 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG), § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und § 24 Abs. 1 Nr. 1 der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV) vom 15. Dezember 2020 folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt München "Maskenpflicht gem. § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 10. BayIfSMV" vom 11.12.2020 wird **widerrufen.**

2. Die nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 11. BayIfSMV in der jeweils geltenden Fassung angeordnete **Maskenpflicht** wird für das Stadtgebiet der Landeshauptstadt München für folgende zentrale Begegnungsflächen der Münchener Innenstadt festgelegt:

   Sendlinger-Tor-Platz, Viktualienmarkt, Schützenstraße und die Fußgängerzone in der Altstadt inklusive der folgenden angrenzenden Straßen: Tal (im Bereich der Hausnummern 1 bis 48), Rosental zwischen Sendlinger Straße und Rindermarkt, Rindermarkt, Viktualienmarkt, Dienerstraße, Schrammerstraße, Landschaftstraße **(Anlage 1)** und Stachus-Untergeschoss **(Anlage 2).**

3. Der räumliche Umgriff des Bereichs der Maskenpflicht aus Ziffer 2 ergibt sich aus den Anlagen 1 und 2. Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

4. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am 16.12.2020 ab 14:00 Uhr durch Veröffentlichung im Internet (www.muenchen.de/corona), in Rundfunk und Presse als bekannt gegeben und ist ab dem 16.12.2020, 16:00 Uhr wirksam.

5. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 wird angeordnet.

Hinweise:

1. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Kreisverwaltungsreferat, Dienstgebäude Ruppertstraße 19, Raum 42.51, 80337 München und im Referat für Gesundheit und Umwelt, Dienstgebäude Bayerstraße 28A, 80335 München am Empfang nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden und sind auf der städtischen Internetseite unter www.muenchen.de/corona abrufbar.

2. Die sofortige Vollziehbarkeit der Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung besteht kraft Gesetzes, vgl. § 28 Abs. 3 IfSG i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG.

3. Auf die gemäß §§ 8 und 12 Abs. 1 Satz 4 Nr. 3 der 11. BayIfSMV geltende Maskenpflicht im öffentlichen Raum (im ÖPNV und den hierzu gehörenden Einrichtungen sowie in Verkaufsräumen, auf dem Verkaufsgelände, in den Eingangs- und Wartebereichen vor Verkaufsräumen und den zugehörigen Parkplätzen) wird hingewiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) **Schriftlich** an oder zur **Niederschrift** bei
   Bayerisches Verwaltungsgericht München
   Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
   Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

b) **Elektronisch** nach Maßgabe der Bedingungen, die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit www.vgh.bayern.de zu entnehmen sind

   Hinweis: Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

München, 16. Dezember 2020

Kreisverwaltungsreferat
Mickisch
Stadtdirektor

Amtsblatt_36.indd 749 18.12.20 13:46

Anlage 1

Örtliche Bestimmung des Geltungsbereiches der Maskenpflicht für den Sendlinger-Tor-Platz, den Viktualienmarkt, die Schützenstraße und die Fußgängerzone in der Altstadt inkl. der folgenden angrenzenden Straßen: Tal (im Bereich der Hausnummern 1 bis 48), Rosental zwischen Sendlinger Straße und Rindermarkt, Rindermarkt, Viktualienmarkt, Dienerstraße, Schrammerstraße, Landschaftstraße

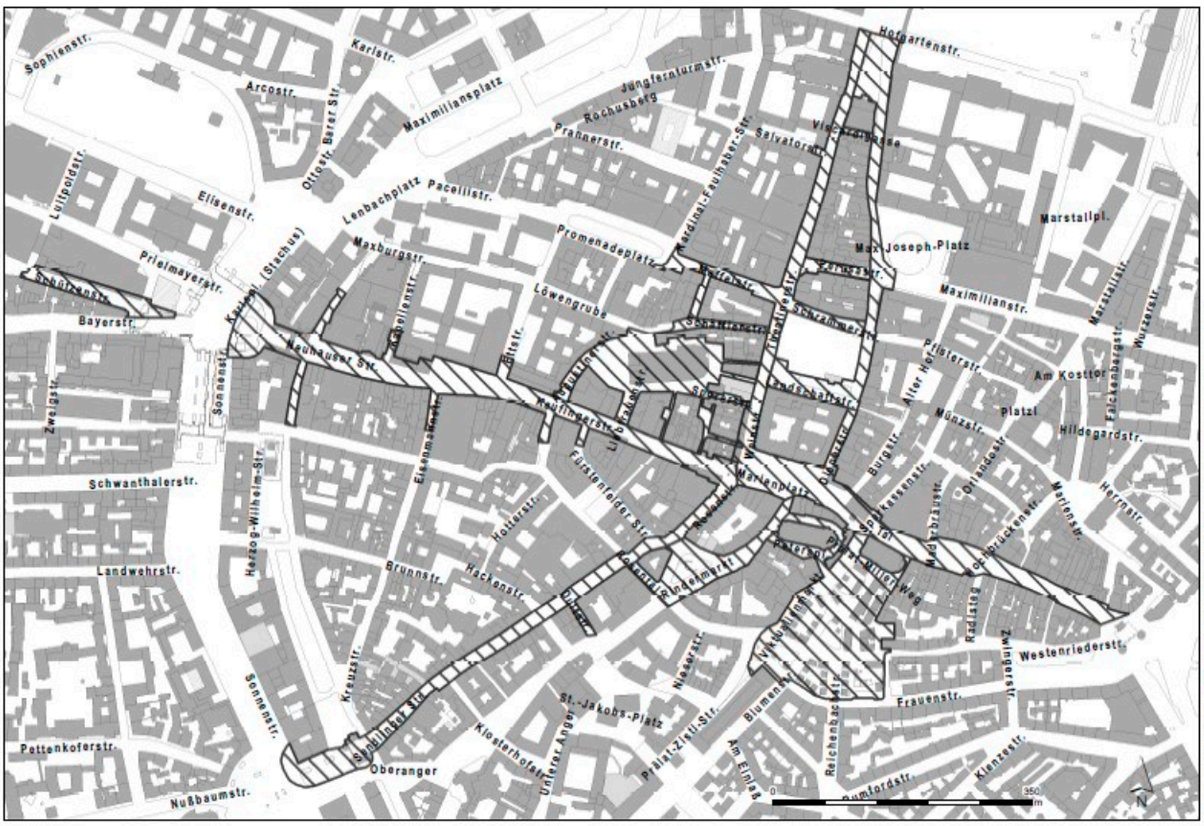

Der Bereich umschließt den Sendlinger-Tor-Platz und verläuft entlang der Sendlinger Straße in nordöstliche Richtung zur Kreuzung Färbergraben / Rosental. Der Bereich umfasst die Dultstraße, Rosental, Rosenstraße, Rindermarkt, Pettenbeckstraße, Petersplatz, Viktualienmarkt und verläuft über Rosental in die Prälat-Zistl-Straße und auf Höhe des Objektes Viktualienmarkt 15 entlang Viktualienmarkt in die Frauenstraße, entlang des nördlichen Gehweges der Frauenstraße zur Kreuzung Westenriederstraße.

Der Bereich umfasst die Westenriederstraße bis zur Kreuzung Viktualienmarkt, Viktualienmarkt, Dreifaltigkeitsplatz, Heilig-Geist-Straße, Prälat-Miller-Weg. Der Bereich verläuft weiter über Viktualienmarkt zur Kreuzung Tal / Sparkassenstraße und entlang des Objektes Marienplatz 15 zur Kreuzung Burgstraße. Der Bereich umfasst zudem im Tal (im Bereich der Hausnummern 1 bis 48).

Der Bereich umschließt den Marienplatz, die Dienerstraße, die Landschaftstraße, die Schrammerstraße, die Residenzstraße, die Perusastraße, die Viscardigasse, die Hofgartenstraße zwischen Odeonsplatz und Eingangsbereich Hofgarten, den Platz vor der Feldherrenhalle, die Theatinerstraße, die Salvatorstraße von der Kreuzung Theatinerstraße bis Höhe Theatinerstraße 16, die Weinstraße, die Maffeistraße, die Windenmacherstraße, die Schäfflerstraße, die Löwengrube auf Höhe der Anwesen 14 und 14a, den südlichen Gehsteig Löwengrube bis zur Kreuzung Augustinerstraße, die Augustinerstraße, den Frauenplatz, die Liebfrauenstraße, die Mazaristraße, die Thiereckstraße, die Sporerstraße, die Filserbräugasse und die Albertgasse.

Der Bereich umfasst die Kaufingerstraße, die Fürstenfelderstraße entlang des Anwesens Kaufingerstraße 15, die Neuhauser Straße, Färbergraben entlang des Anwesens Neuhauser Straße 1, die Ettstraße entlang des Anwesens Neuhauser Straße 2, die Eisenmannstraße entlang der Anwesen Neuhauser Straße 23 und Eisenmannstraße 2, die Kapellenstraße auf Höhe des Anwesens Neuhauser Straße 10, die Herzog-Max-Straße auf Höhe des Anwesens Neuhauser Straße 20, die Herzog-Wilhelm-Straße zwischen Neuhauser Straße und Kreuzung Herzog-Spital-Straße, den Karlsplatz ab Neuhauser Straße bis zur nördlichen Gehsteiggrenze zwischen den Anwesen Karlsplatz 7 und Karlsplatz 11-12 sowie das Stachus-Untergeschoss.

Der Bereich umfasst die Fußgängerzone der Schützenstraße (inklusive Arkaden) von der Einmündung Prielmayerstraße bis zum ehemaligen Hotel Königshof (Karlsplatz 25).

Alle genannten Straßen werden – soweit nicht anders aufgeführt – beidseitig inklusive der Gehwege bis zur Hauswand erfasst.

Amtsblatt_36.indd 750 18.12.20 13:46

Örtliche Bestimmung des Geltungsbereiches der Maskenpflicht für das Stachus-Untergeschoss

Anlage 2

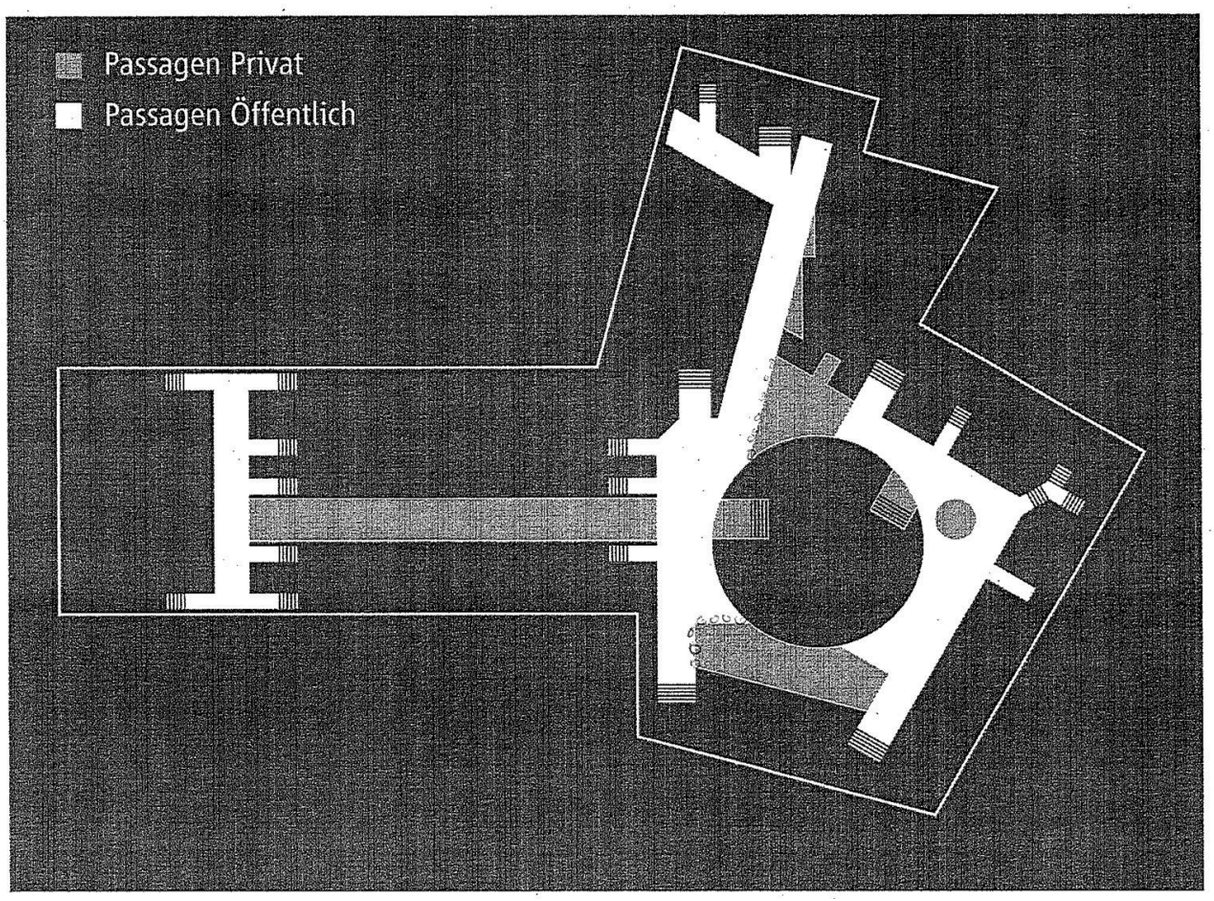

Amtsblatt_36.indd 751 18.12.20 13:46

Bekanntmachung

Die SWM Versorgungs GmbH macht hiermit bekannt, dass sie die im Konjunkturpaket der Bundesregierung enthaltene Senkung der Umsatzsteuer von 19 % bzw. 7 % auf 16 % bzw. 5 % für den Zeitraum 01.07.2020 bis 31.12.2020 bei allen Strom-, Gas-, Wasser- und Wärmelieferverträgen vollständig weitergegeben hat.

Mit dem 31.12.2020 endet dieser Zeitraum. Die Bruttopreise für die Belieferung mit Strom, Gas, Fernwärme und Wasser enthalten daher ab dem 01.01.2021 die jeweils gültige Umsatzsteuer von 19 % bzw. 7 %. Weitere Informationen stehen unter www.swm.de zur Verfügung.

München, 18. November 2020 SWM – Stadtwerke München
SWM Versorgungs GmbH

Neue Fernwärmepreise ab 01.01.2021

Das Preisblatt zu Ziffer 9 und 11 der Anlage zur AVBFernwärmeV wird wie folgt geändert:

9	**M-Fernwärme Preise**	netto	**brutto**	
9.1	**Arbeitspreis**			
9.1.1	Heizwassernetz oder	46,41 4,64	**55,23** **5,52**	Euro/MWh Cent/kWh
9.1.2	Dampfnetz (1,42 m³ Kondensat entsprechen 1 MWh)	32,68	**38,89**	Euro/m³
9.1.3	Wärme für Warmwasserbereitung in Fürstenried, Neuforstenried und Parkstadt Solln	4,27	**5,08**	Euro/m³
9.2	**Grundpreis**	39,96	**47,55**	Euro/kW und Jahr

Die Bruttopreise enthalten die derzeit gültige Umsatzsteuer in Höhe von 19 Prozent und sind kaufmännisch gerundet.

München, 29. Dezember 2020 SWM – Stadtwerke München
SWM Versorgungs GmbH

Öffentliche Bekanntgabe der SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG i.S.d. § 4 Abs. 3 der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) und der Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)

Die SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG hat ihr Preisblatt zum 01.01.2021 angepasst. Das Preisblatt Netzanschlüsse (Kostenerstattungsregelungen) finden Sie auf unseren Internetseiten www.swm-infrastruktur.de. Außerdem liegt es in den Geschäftsräumen in der Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München zur Einsichtnahme aus. Die bisher gültigen Kostenerstattungsregelungen treten außer Kraft.

München, 10. Dezember 2020 SWM – Stadtwerke München
Marketing und Kommunikation

Amtsblatt_36.indd 752 18.12.20 13:46

Bekanntmachung der SWM Versorgungs GmbH
Neue Wasserpreise der SWM Versorgungs GmbH ab dem 01.01.2021

Die SWM Versorgungs GmbH macht hiermit die ab dem 01.01.2021 geltenden Preise für die Versorgung mit Wasser im Versorgungsgebiet der SWM Versorgungs GmbH, die Preise für die Ablesung bei Schachtwasserzählern sowie die Kosten für die Spülung von Feuerlösch- und Brandschutzanlagen bekannt. Die Ziffern 1.1, 1.2.1, 1.2.2, 1.2.3 und 1.2.4 des Preisblatts M-Wasser der SWM Versorgungs GmbH werden mit Wirkung zum 01.01.2021 wie folgt geändert. Die übrigen Regelungen des Preisblatts M-Wasser der SWM Versorgungs GmbH bleiben unberührt und gelten unverändert fort.

1.1 Verbrauchspreis

Der Preis für einen Kubikmeter Wasser beträgt 1,766 Euro (1,65 Euro netto). Dieser Preis gilt auch bei vorübergehendem Wasserbezug, soweit nichts anderes vereinbart ist.

1.2.1 Grundpreise für Hausanschlüsse mit eingebautem Wasserzähler.

Der Grundpreis beträgt je Zähler und Jahr (365 Tage)

Zählergröße bis QN*	Q3**	netto	**brutto**	
2,5 m³/h	4	94,29	**100,89**	Euro
6,0 m³/h	10	159,99	**171,19**	Euro
10,0 m³/h	16	263,33	**281,76**	Euro
15,0 m³/h	25	508,95	**544,58**	Euro
40,0 m³/h	63	678,52	**726,02**	Euro
60,0 m³/h	100	904,34	**967,64**	Euro
150,0 m³/h	250	1.356,77	**1.451,74**	Euro

* QN = Nenndurchfluss in m³/h
** Q3 = Dauerdurchfluss in m³/h

1.2.2 Grundpreise für Hausanschlüsse ohne eingebauten Wasserzähler

(nur bei bestimmten Anschlüssen nach Absprache vorübergehend noch möglich). Der Grundpreis beträgt nach Nennweite des Hausanschlusses und Jahr (365 Tage)

Grundpreis	netto	**brutto**	
Bei DN ≤ 80	508,95	**544,58**	Euro
Bei DN 100	678,52	**726,02**	Euro
Bei DN 150	904,34	**967,64**	Euro
Bei DN ≥ 200	1.356,77	**1.451,74**	Euro

Als Hausanschlüsse ohne eingebauten Wasserzähler gelten auch Abzweigungen ohne entsprechende Messeinrichtung. Der Grundpreis hierfür wird gegebenenfalls zusätzlich zu Ziffer 1.2.1 verrechnet.

1.2.3 Grundpreise bei vorübergehendem Wasserbezug mit ständigem Standort.

Der Grundpreis beträgt je Zähler und Jahr (365 Tage)

bei Nenndurchfluss	netto	**brutto**	
≤ 6,0 m³/h	471,05	**504,02**	Euro
10,0 m³/h	678,52	**726,02**	Euro
≥ 15,0 m³/h	1.168,07	**1.249,83**	Euro

1.2.4 Grundpreise bei vorübergehendem Wasserbezug mit wechselndem Standort.

Der Grundpreis beträgt je Zähler und Jahr (365 Tage)

bei Nenndurchfluss	netto	**brutto**	
≤ 6,0 m³/h	602,72	**644,91**	Euro
10,0 m³/h	810,31	**867,03**	Euro
≥ 15,0 m³/h	1.319,00	**1.411,33**	Euro

München, den 30.12.2020
SWM Versorgungs GmbH

Amtsblatt_36.indd 753 18.12.20 13:46

Bekanntmachung
Personenbeförderungsgesetz (PBefG);
Planfeststellungsbeschluss Regerstraße
Planfeststellung nach § 28 PBefG

Die Regierung von Oberbayern hat im Vollzug des Personenbeförderungsgesetzes am 28.10.2020 den Planfeststellungsbeschluss für die Neubau einer Trambahnhaltestelle in der Regerstraße durch die Stadtwerke München GmbH in München durch die Stadtwerke München GmbH erlassen.

Der Plan wird festgestellt. Er umfasst eine Vielzahl von Berichten, Zeichnungen und Plänen.

Der Planfeststellungsbeschluss ist mit Nebenbestimmungen versehen.

Der Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Oberbayern liegt mit einer Ausfertigung der festgestellten Unterlagen in der Zeit

vom 07.01.2021 bis einschließlich 20.01.2021

bei der

Landeshauptstadt München,
Referat für Stadtplanung und Bauordnung,
Blumenstraße 28b, 80331 München,
Auslegungsraum 071 Erdgeschoss
(barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes,
Blumenstraße 28a),
Montag bis Donnerstag von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
Freitag von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr

zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Der Planfeststellungsbeschluss kann auch auf der Internetseite der Landeshauptstadt München unter folgendem Link abgerufen werden: www.muenchen.de/auslegung
Rechtlich maßgebend sind gem. Art. 27a Abs. 1 Satz 4 BayVwVfg allerdings alleine die in Papierform ausliegenden Unterlagen.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (Art. 74 Abs. 5 Satz 3 BayVwVfG). Dies gilt nicht für diejenigen, denen der Beschluss individuell zugestellt worden ist.

München, 08. Dezember 2020 — Referat für Stadtplanung und Bauordnung

---

Öffentliche Bekanntmachung
Festsetzung und Entrichtung der
Grundsteuer im Stadtgebiet München
für das Kalenderjahr 2021

Gemäß § 27 Abs.3 des Grundsteuergesetzes kann die Grundsteuer für diejenigen Steuerpflichtigen, die die gleiche Steuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, anstatt durch individuellen Bescheid durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für diese Steuerpflichtigen treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Grundsteuerbescheid zugegangen wäre.

Die Landeshauptstadt München macht hinsichtlich der Grundsteuerfestsetzung für das Kalenderjahr 2021 von dieser Möglichkeit der öffentlichen Bekanntmachung Gebrauch und setzt hiermit – vorbehaltlich der Erteilung eines schriftlichen Grundsteuermessbescheides oder Grundsteuerbescheides 2021 in individuellen Fällen – die Grundsteuer für das Jahr 2021 in gleicher Höhe wie im Vorjahr fest.

Diejenigen Grundsteuerpflichtigen, die keinen Grundsteuerbescheid 2021 erhalten, haben im Kalenderjahr 2021 die gleiche Grundsteuer zu entrichten, wie sie zuletzt für das Jahr 2020 festgesetzt wurde. Auf den Inhalt der zuletzt ergangenen schriftlichen Grundsteuerbescheide wird ausdrücklich hingewiesen.

Die Grundsteuer wird – vorbehaltlich einer anderen Regelung – zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2021 fällig (§ 28 Abs.1 Grundsteuergesetz). Jahreszahler gemäß § 28 Abs.3 Grundsteuergesetz haben den Gesamtbetrag der Steuer für 2021 am 01. Juli 2021 zu entrichten.

Diese öffentliche Grundsteuerfestsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Festsetzung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe** entweder **Widerspruch** eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar **Klage** erhoben (siehe 2.) werden, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen1) Form.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird

ist der Widerspruch einzulegen bei der

Landeshauptstadt München
Stadtkämmerei, SKA 4
Herzog-Wilhelm-Str. 11
80331 München
(Briefanschrift: Postfach 20 19 51, 80019 München)

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstr. 30, 80335 München (Briefanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Am letzten Tag des Fristablaufs steht nach Dienstschluss zur Einlegung des Widerspruchs der Sonderbriefkasten im Rathaus, Marienplatz 8 (neben dem Auskunftsschalter am Eingang Fischbrunnen) zur Verfügung, in den der Widerspruch zur Wahrung der Frist noch bis 24 Uhr eingeworfen werden kann.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird

ist die Klage bei dem

Amtsblatt_36.indd 754 18.12.20 13:46

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Bayerstr. 30
80335 München
(Briefanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München)

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:
1) Die Einlegung eines **Widerspruchs** per einfacher E-Mail ist **nicht zugelassen** und **entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!** Die wirksame elektronische Einlegung eines **Widerspruchs** setzt voraus, dass der Rechtsbehelf mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist und unter der Adresse poststelle@muenchen.de eingelegt wird. Nähere Informationen zur elektronischen **Klageerhebung** entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Widerspruch und Klage haben bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten keine zahlungsaufschiebende Wirkung.

Bei einem erfolgreichen Widerspruch entstehen für Sie keine weiteren Kosten. Sollte der Widerspruch jedoch von der Widerspruchsbehörde zurückgewiesen oder von Ihnen zurückgenommen werden, haben Sie die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt, wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung kraft Bundesrecht eine Verfahrensgebühr fällig.

Sonstige Hinweise:

– Auf die Ausführungen in den zuletzt ergangenen Grundsteuerbescheiden wird ausdrücklich hingewiesen.

– Für die durch diese öffentliche Bekanntmachung festgesetzten Grundsteuern ergehen keine weiteren Zahlungsaufforderungen.

– Sollten Sie sich zukünftig für die Möglichkeit eines Lastschrifteinzugs entscheiden, werden die festgesetzten Beträge zu den Fälligkeitsterminen abgebucht. Wir bitten Sie für Kontendeckung zu sorgen. Ein Lastschrifteinzug kann bequem unter www.muenchen.de/sepa online erteilt werden.

– Die Forderungen, für die eine Einzugsermächtigung vorliegt, werden zu den Fälligkeitsterminen von der hinterlegten Bankverbindung (IBAN und BIC) mit der entsprechenden Mandatsreferenz und der Gläubiger-ID DE 34 LHM 00 00 00 15 55 6 der Landeshauptstadt München abgebucht.

München, 11. Dezember 2020 Stadtkämmerei
SKA 4.22

Bekanntmachung
Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit –
hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB)
– Erneute Auslegung –
vom 08. Januar 2021 mit 22. Januar 2021
– Beschleunigtes Verfahren –

Stadtbezirk 16 Ramersdorf-Perlach

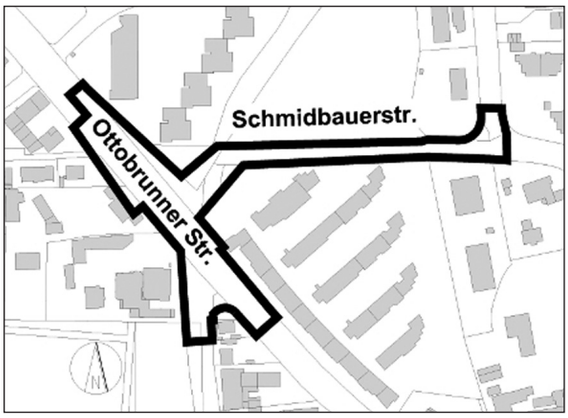

Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1960
Schmidbauerstraße zwischen
Ottobrunner Straße (östlich) und
Hofangerstraße (westlich)
(Teiländerung der Bebauungspläne
mit Grünordnung Nr. 57 aw, 172 a und 172 b)
– Straßenverkehrsflächen –

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Der Entwurf des Bebauungsplans wird gemäß § 4a Abs. 3 BauGB erneut ausgelegt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung sowie ein Hinweisblatt mit Darstellung der geplanten Änderungen im künftigen Satzungsbeschluss liegen beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Blumenstraße 28 b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Auslegungsraum - barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes über Blumenstraße 28 a), **vom 08. Januar 2021 mit 22. Januar 2021,** Montag mit Freitag von 6 Uhr bis 18 Uhr, öffentlich aus.

Auskünfte durch das Referat für Stadtplanung und Bauordnung werden nach vorheriger Terminvereinbarung (telefonisch unter 0 89/2 33-2 26 32 oder per E-Mail unter plan.ha2-31v@muenchen.de) erteilt.

Stellungnahmen können während dieser Frist nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Aufgrund der aktuellen Situation durch die COVID-19-Pandemie wird bei der Aufnahme einer Stellungnahme zur Niederschrift um vorherige telefonische oder elektronische Terminvereinbarung unter 089/233-22632 bzw. per E-Mail unter plan.ha2-31v@muenchen.de gebeten.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung, das Hinweisblatt mit Darstellung der geplanten Änderungen im künftigen Satzungsbeschluss sowie die Datenschutzhinweise zur

Amtsblatt_36.indd 755 18.12.20 13:46

Öffentlichkeitsbeteiligung im Bauleitplanverfahren sind auch im Internet unter der Adresse www.muenchen.de/auslegung zu finden.

Hinweis zur Abgabe von Stellungnahmen:
Zum Nachweis des fristgemäßen Eingangs einer Stellungnahme wird **für die letzten Tage der Auslegung empfohlen,** den Sonderbriefkasten am Rathaus, Marienplatz 8 (neben dem Auskunftsschalter am Eingang Fischbrunnen), zu benutzen.

Aktueller Hinweis:
Anlässlich der COVID-19-Pandemie bitten wir Sie, im Auslegungsraum das allgemeine Abstandsgebot einzuhalten und eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

München, 14. Dezember 2020 Referat für Stadtplanung und Bauordnung“

Erhaltungssatzung „Agnesstraße“
Satzung „Agnesstraße“
der Landeshauptstadt München zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB (Erhaltungssatzung „Agnesstraße“)

vom 16. Dezember 2020

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2020 (GVBl. S. 350) und § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8.08.2020 (BGBl. I S. 1728), folgende Satzung:

§ 1
Satzungsziel, räumlicher Geltungsbereich

(1) Mit dieser Satzung wird der in Absatz 2 angegebene Bereich als Gebiet bezeichnet, in dem es aus besonderen städtebaulichen Gründen erforderlich ist, die Zusammensetzung der Wohnbevölkerung zu erhalten (§ 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 BauGB).

(2) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung wird gemäß dem beigefügten Lageplan des Referates für Stadtplanung und Bauordnung vom 31.07.2020 (Maßstab 1:5000), ausgefertigt am 16.12.2020, festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2
Sachlicher Geltungsbereich

(1) Im Geltungsbereich der Satzung unterliegen der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung von baulichen Anlagen einer Genehmigungspflicht nach § 172 Abs. 1 Satz 1 BauGB.

(2) Von der Genehmigungspflicht ausgenommen sind Vorhaben auf den in § 26 Nr. 2 und 3 BauGB bezeichneten Grundstücken (§ 174 Abs. 1 BauGB).

(3) Eine Genehmigungs-, Zustimmungs- oder Erlaubnispflicht nach anderen Vorschriften bleibt unberührt.

§ 3
Antrag, Anzeige

(1) Der Antrag auf Genehmigung nach § 172 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist bei der Landeshauptstadt München zu stellen. Sofern das Vorhaben auch bauaufsichtlich genehmigungs- oder zustimmungspflichtig oder nach dem Denkmalschutzgesetz erlaubnispflichtig ist, ist mit diesem Antrag auch der Antrag gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 BauGB zu stellen.

(2) In den Fällen des § 2 Abs. 2 ist das Vorhaben der Landeshauptstadt München anzuzeigen.

§ 4
Ordnungswidrigkeiten

Gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB handelt ordnungswidrig, wer eine bauliche Anlage in dem durch diese Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach ihr erforderliche Genehmigung rückbaut oder ändert. Er kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit Geldbuße belegt werden.

§ 5
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 16.12.2020 beschlossen.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:
Unbeachtlich werden
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der vorstehenden Satzung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt München (Referat für Stadtplanung und Bauordnung) unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

München, 16. Dezember 2020 I.V. Katrin Habenschaden
2. Bürgermeisterin

Amtsblatt_36.indd 756 18.12.20 13:46

München, 16. Dezember 2020
I.V. Katrin Habenschaden
2. Bürgermeisterin
04
Schwabing-West
Erhaltungssatzung Agnesstraße
Bestandteil der Erhaltungssatzung "Agnesstraße"
Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA I/22
31.07.2020
M 1:5000
Saarstr.
Clemensstr.
Herzogstr.
Mitterwieserstr.
Fannbillstr.
Hohenzollernstr.
Emanuelstr.
Zittelstr.
Belgradstr.
Hillensgeregstr.
Horschetstr.
Bauerstr.
Jakob-Klar-Str.
Elisabethstr.
Wormser Str.
Schleidheimer Str.
Krumbacherstr.
Adalbertstr.
Agnesstr.
Keuslinstr.
Zentnerstr.
Tengstr.
Isabellastr.
Georgenstr.
Gentzstr.
Elisabethpl.
Schwarzmannstr.
Josephspl.
Josephstr.
Görresstr.
Neureutherstr.
Adalbertstr.
Arcisstr.
Augustenstr.
Schellingstr.
Zieblandstr.
Heßstr.
Luisenstr.
Theresienstr.

Erhaltungssatzung „Hohenzollernstraße“
Satzung „Hohenzollernstraße“
der Landeshauptstadt München zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB
(Erhaltungssatzung „Hohenzollernstraße“)

vom 16. Dezember 2020

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2020 (GVBl. S. 350) und § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8.08.2020 (BGBl. I S. 1728), folgende Satzung:

§ 1
Satzungsziel, räumlicher Geltungsbereich

(1) Mit dieser Satzung wird der in Absatz 2 angegebene Bereich als Gebiet bezeichnet, in dem es aus besonderen städtebaulichen Gründen erforderlich ist, die Zusammensetzung der Wohnbevölkerung zu erhalten (§ 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 BauGB).

(2) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung wird gemäß dem beigefügten Lageplan des Referates für Stadtplanung und Bauordnung vom 03.11.2020 (Maßstab 1:7500), ausgefertigt am 16.12.2020, festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2
Sachlicher Geltungsbereich

(1) Im Geltungsbereich der Satzung unterliegen der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung von baulichen Anlagen einer Genehmigungspflicht nach § 172 Abs. 1 Satz 1 BauGB.

(2) Von der Genehmigungspflicht ausgenommen sind Vorhaben auf den in § 26 Nr. 2 und 3 BauGB bezeichneten Grundstücken (§ 174 Abs. 1 BauGB).

(3) Eine Genehmigungs-, Zustimmungs- oder Erlaubnispflicht nach anderen Vorschriften bleibt unberührt.

§ 3
Antrag, Anzeige

(1) Der Antrag auf Genehmigung nach § 172 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist bei der Landeshauptstadt München zu stellen. Sofern das Vorhaben auch bauaufsichtlich genehmigungs- oder zustimmungspflichtig oder nach dem Denkmalschutzgesetz erlaubnispflichtig ist, ist mit diesem Antrag auch der Antrag gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 BauGB zu stellen.

(2) In den Fällen des § 2 Abs. 2 ist das Vorhaben der Landeshauptstadt München anzuzeigen.

§ 4
Ordnungswidrigkeiten

Gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB handelt ordnungswidrig, wer eine bauliche Anlage in dem durch diese Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach ihr erforderliche Genehmigung rückbaut oder ändert. Er kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit Geldbuße belegt werden.

§ 5
Inkraftttreten

(1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung „Hohenzollernstraße“ der Landeshauptstadt München zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB (Erhaltungssatzung „Hohenzollernstraße“) vom 23.01.2019 (MüABl. S. 21) außer Kraft.

(2) Sie tritt zum 31.01.2022 außer Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 16.12.2020 beschlossen.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:
Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der vorstehenden Satzung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt München (Referat für Stadtplanung und Bauordnung) unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

München, 16. Dezember 2020

I.V.
Katrin Habenschaden
2. Bürgermeisterin

Amtsblatt_36.indd 758 18.12.20 13:46

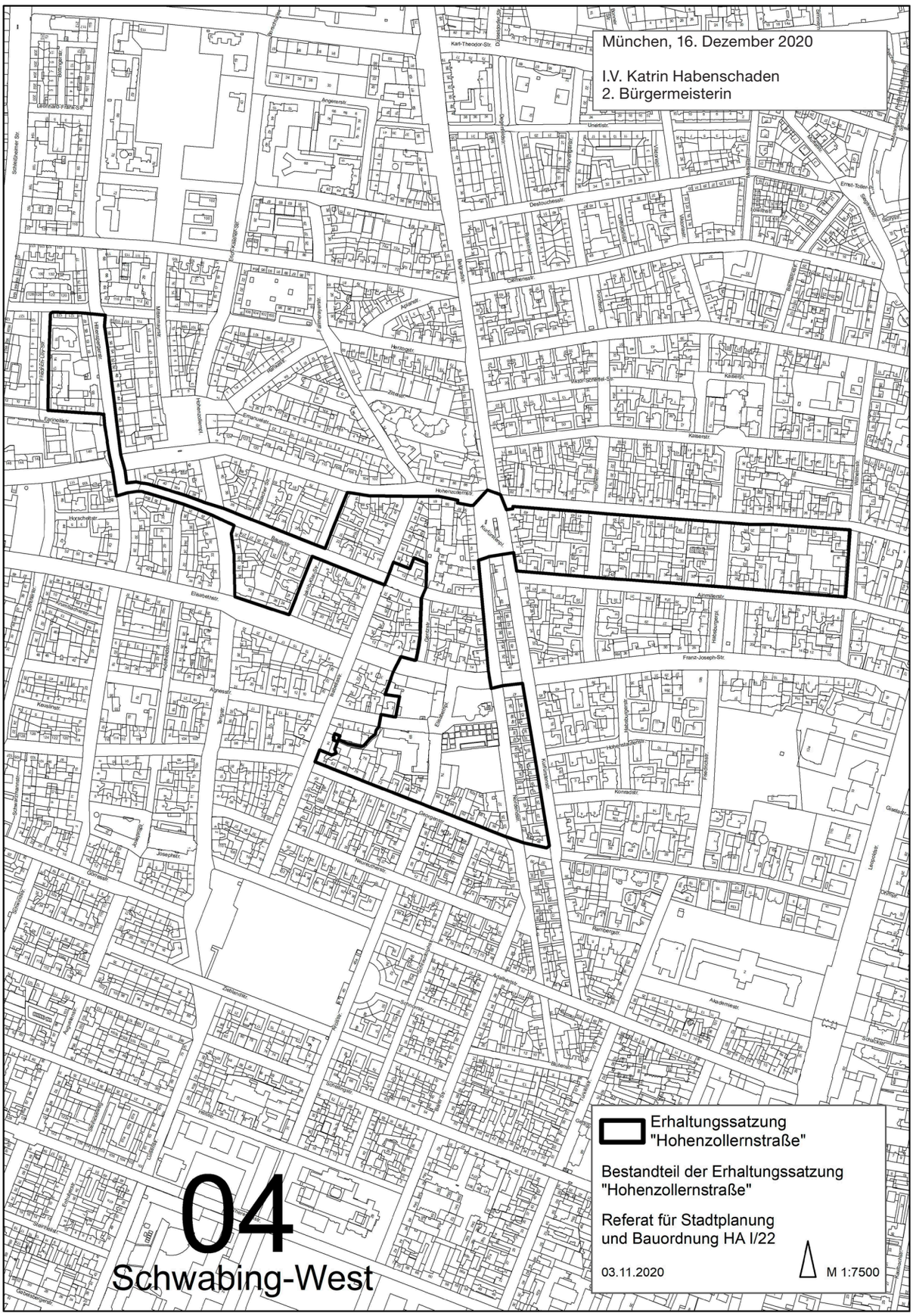
München, 16. Dezember 2020
I.V. Katrin Habenschaden
2. Bürgermeisterin
Erhaltungssatzung "Hohenzollernstraße"
Bestandteil der Erhaltungssatzung "Hohenzollernstraße"
Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA I/22
03.11.2020
M 1:7500
04
Schwabing-West

Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen in der Landeshauptstadt München (Sondernutzungsgebührensatzung – SoNuGebS –)

vom 16. Dezember 2020

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 18 Abs. 2 a, Art. 22 a, Art. 56 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2019 (GVBl. S. 408) und § 8 Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1795), folgende Satzung:

§ 1
Die Satzung über die Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen in der Landeshauptstadt München (Sondernutzungsgebührensatzung – SoNuGebS –) vom 25.06.2014 (MüABl. S. 614), zuletzt geändert durch Satzung vom 06.08.2020 (MüABl. S. 467), wird wie folgt geändert:

1. Nr. 5 der Anlage I erhält folgende Fassung:
„5. Warenauslagen

Straßengruppe	I	II	III	S
pro angefangenem m²/ jährlich	0 Euro	0 Euro	0 Euro	0 Euro

“

2. Nr. 6.1 der Anlage I erhält folgende Fassung:
„6. Nutzungen durch gewerblich abgestellte Fahrräder sowie Mobilitätskonzepte

6.1	Zum Verkauf, zur Vermietung oder vor und nach der Reparatur aufgestellte Fahrräder vor dem Gewerbebetrieb, zur Vermietung aufgestellte Fahrräder auf vorgegebenen bzw. vorgezeichneten Flächen oder zur Durchführung von Stadtführungen aufgestellte Fahrräder (vgl. § 15 Abs. 4 Nr. 6, 7 und 8 SoNuRL)				
	Straßengruppe	I	II	III	S
	pro angefangenem m²/ jährlich	0 Euro	0 Euro	0 Euro	0 Euro

“

3. Nr. 7 der Anlage I erhält folgende Fassung:
„7. Ambulanter Handel mit Obst, Gemüse und Südfrüchten an den von der Landeshauptstadt München festgelegten Standorten

Straßengruppe		I	II	III	S
a)	im Turnus / für jeden angefangenen m² / monatlich	0 Euro	0 Euro	0 Euro	0 Euro
b)	außerhalb des Turnus / für jeden angefangenen m² / monatlich	0 Euro	0 Euro	0 Euro	0 Euro
	Wird der Verkaufsstand nicht abgezogen (vgl. § 20 Abs. 2 SoNuRL), so erhöht sich die Gebühr pauschal um monatlich	0 Euro	0 Euro	0 Euro	0 Euro

“

4. Nr. 8 der Anlage I erhält folgende Fassung:
„8. Ambulanter Handel mit Blumen an den von der Landeshauptstadt München festgelegten Standorten

Straßengruppe	I	II	III	S
für jeden angefangenen m² / monatlich	0 Euro	0 Euro	0 Euro	0 Euro
Wird der Verkaufsstand nicht abgezogen (vgl. § 20 Abs. 2 SoNuRL), so erhöht sich die Gebühr pauschal um monatlich	0 Euro	0 Euro	0 Euro	0 Euro
Flächenerweiterung anlässlich Valentinstag, Muttertag, Ostern und Allerheiligen nebst Vortag; für jeden angefangenen weiteren m²	0 Euro	0 Euro	0 Euro	0 Euro

“

5. Nr. 9 der Anlage I erhält folgende Fassung:
„9. Werbeverkauf

Straßengruppe		I	II	III	S
9.1	im Geltungsbereich der Altstadt-Fußgängerbereiche-Satzung/pro Stand wöchentlich	0 Euro	0 Euro	0 Euro	0 Euro
9.2	außerhalb des Geltungsbereichs der Altstadt-Fußgängerbereiche-Satzung / pro Stand wöchentlich	0 Euro	0 Euro	0 Euro	0 Euro

“

6. Nr. 10 der Anlage I erhält die folgende Fassung:
„10. Zeitungskioske

Straßengruppe	I	II	III und S
bis 4 m² Fläche (äußere Begrenzung über Straßengrund)/ jährlich	0 Euro	0 Euro	0 Euro
für jeden weiteren angefangenen m² Grundfläche/ jährlich	0 Euro	0 Euro	0 Euro

“

7. Nr. 17 der Anlage I erhält die folgende Fassung:
„17. Straßenhandel mit heißen Maroni und aus Maroni hergestellten Produkten und gebrannten Nüssen/Mandeln

Straßengruppe	I	II	III und S
in der Zeit ab dem Montag vor der Wiesneröffnung bis zum ersten Samstag im April je angefangenem m²	0 Euro	0 Euro	0 Euro

“

8. Nr. 19 der Anlage I erhält die folgende Fassung:
„19. Markisen und Baldachine

über 15 cm Ausladung für den laufenden (auch angefangenen) Meter/ jährlich	0 Euro

“

Amtsblatt_36.indd 760 18.12.20 13:46

9. Nr. 24 der Anlage I erhält die folgende Fassung:
„24. Sitzgelegenheit vor Gewerbe- / Dienstleistungsbetrieb

Straßengruppe	I	II	III	S
pro angefangenem m²/ jährlich	0 Euro	0 Euro	0 Euro	0 Euro

“

10. Nr. 44.2 der Anlage I erhält die folgende Fassung:
„44. Werbeeinrichtungen

Straßengruppe		I	II	III	S
44.2	Kundenstopper je Kundenstopper ab dem 2. Kundenstopper in DIN A1 bzw. je Kundenstopper in einem größeren Format/pro Tag	10 Euro	20 Euro	30 Euro	50 Euro
	für einen Kundenstopper in DIN A1	0 Euro	0 Euro	0 Euro	0 Euro

“

11. Nr. 46.1 der Anlage I erhält die folgende Fassung:
„46. Straßenhandel; Verkauf ohne festen Standort

44.1	mit Verkaufswagen (z.B. Umherzieher) je Fahrzeug/ monatlich	0 Euro

“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1.1.2021 in Kraft; sie tritt am 31.12.2021 außer Kraft.

§ 1 Nr. 7 tritt mit Wirkung vom 1.5.2020 in Kraft und am 30.4.2022 außer Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 16.12.2020 beschlossen.

München, 16. Dezember 2020

I.V.
Katrin Habenschaden
2. Bürgermeisterin

Bekanntmachung
über den Erlass des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 2121 der Landeshauptstadt München Arabellastraße 26 – 28a
Gemarkung Bogenhausen
Flurstücke Nr. 206/10, 206/19, 206/30
(Teiländerung des rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr .3c, 8. Teilbereich)

vom 11. Dezember 2020

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat für das oben bezeichnete Gebiet am 08.04.2020 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2121 als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.
Der Bebauungsplan mit Grünordnung, der im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt wurde, wird mit Begründung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hochhaus, Blumenstraße 28b, während der Dienststunden (Montag – Donnerstag von 9.30 Uhr bis 15.00 Uhr, Freitag 9.30 Uhr bis 12.00 Uhr) bereitgehalten. Außerhalb dieses Zeitraumes können Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden (Tel. 233-00). Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes mit Grünordnung Auskunft gegeben.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes mit Grünordnung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt München (Referat für Stadtplanung und Bauordnung) unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

München, 11. Dezember 2020

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Amtsblatt_36.indd 761 18.12.20 13:46

Nichtamtlicher Teil

Kontakte der Referate und des Direktoriums

Baureferat
Leitung: Rosemarie Hingerl
Friedenstraße 40, 81671 München
baureferat@muenchen.de

Kommunalreferat
Leitung: Kristina Frank
Roßmarkt 3, 80331 München
kommunalreferat@muenchen.de

Kreisverwaltungsreferat
Leitung: Dr. Thomas Böhle
Ruppertstraße 19, 80466 München
kreisverwaltungsreferat@muenchen.de

Kulturreferat
Leitung: Anton Biebl
Burgstraße 4, 80331 München
kulturreferat@muenchen.de

Personal- und Organisationsreferat
Leitung: Dr. Alexander Dietrich
Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München
personal@muenchen.de

Referat für Arbeit und Wirtschaft
Leitung: Clemens Baumgärtner
Herzog-Wilhelm-Straße 15, 80331 München
wirtschaft@muenchen.de

Referat für Gesundheit und Umwelt
Leitung: Beatrix Zurek
Bayerstraße 28a, 80335 München
rgu@muenchen.de

Referat für Stadtplanung und Bauordnung
Leitung: Prof. Dr. (Univ. Florenz) Elisabeth Merk
Blumenstraße 28b, 80331 München
s.plan@muenchen.de

Referat für Bildung und Sport
Leitung: Peter Scheifele (Ständiger Vertreter)
Bayerstraße 28, 80335 München
bildung-und-sport@muenchen.de

IT-Referat
Leitung: Thomas Bönig
Agnes-Pockels-Bogen 21, 80992 München
rit@muenchen.de

Sozialreferat
Leitung: Dorothee Schiwy
Orleansplatz 11, 81667 München
sozialreferat@muenchen.de

Stadtkämmerei
Leitung: Christoph Frey
Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München
bdr.ska@muenchen.de

Direktorium
Leitung: Silvia Dichtl
Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München
direktorium@muenchen.de

Kontakte der Stadtpolitik

Stadtspitze

Oberbürgermeister Dieter Reiter
Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München
buero.ob@muenchen.de

Bürgermeisterin Katrin Habenschaden
Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München
buero.bm2@muenchen.de

Bürgermeisterin Verena Dietl
Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München
buero.bm3@muenchen.de

Stadtrat

Fraktion Die Grünen – Rosa Liste
Rathaus, Zimmer 339
Marienplatz 8, 80331 München
Tel. 233-9 26 20, Fax 233-9 26 84
gruene-rosaliste-fraktion@muenchen.de

CSU-Fraktion
Rathaus, Zimmer 249
Marienplatz 8, 80331 München
Tel. 233-9 26 50, Fax 233-9 27 47
csu-fraktion@muenchen.de

SPD/Volt – Fraktion
Rathaus, Zimmer 150
Marienplatz 8, 80331 München
Tel. 233-9 26 27, Fax 233-2 45 77
spd-rathaus@muenchen.de

Fraktion ÖDP/FW
Rathaus, Zimmer 116
Marienplatz 8, 80331 München
Tel. 233-2 69 22
oedp-fw-fraktion@muenchen.de

FDP BAYERNPARTEI Stadtratsfraktion
Rathaus, Zimmer 218
Marienplatz 8, 80331 München
Tel. 233-9 26 45, Fax 233-2 04 36
fdpbayernpartei@muenchen.de

DIE LINKE./Die PARTEI Stadtratsfraktion
Rathaus, Zimmer 176
Marienplatz 8, 80331 München
Tel. 233-2 52 35, Fax 233-2 81 08
dielinke-diepartei@muenchen.de

AfD
Rathaus
Marienplatz 8, 80331 München
Tel. 30 64 75 68
info@afd-stadtrat-muenchen.de

Amtsblatt_36.indd 762 18.12.20 13:46

Bezirksausschuss-Geschäftsstellen

Stadtbezirke 1 Altstadt – Lehel, 2 Ludwigsvorstadt – Isarvorstadt, 3 Maxvorstadt, 4 Schwabing-West, 12 Schwabing – Freimann
BA-Geschäftsstelle Mitte
Tal 13, 80331 München
Tel. 22 80 26 -66, -73, -75, 29 16 51 -54, -73, Fax 22 80 26 74
bag-mitte.dir@muenchen.de

Stadtbezirke 6 Sendling, 7 Sendling – Westpark, 8 Schwanthalerhöhe, 19 Thalkirchen – Obersendling – Forstenried – Fürstenried – Solln
BA-Geschäftsstelle Süd
Meindlstraße 14, 81373 München
Tel: 233-3 38 80, -1, -2, -3, Fax 233-3 38 85
bag-sued.dir@muenchen.de

Stadtbezirke 20 Hadern, 21 Pasing – Obermenzing, 22 Aubing – Lochhausen – Langwied, 23 Allach – Untermenzing, 25 Laim
BA-Geschäftsstelle West
Bürgerzentrum Rathaus Pasing Landsberger Straße 486, 81241 München
Tel. 233-3 72 -24, -30, 233- 3 73 5 -2, -3, -4, 233- 3 74 15, Fax 233-3 73 56
bag-west.dir@muenchen.de

Stadtbezirke 9 Neuhausen – Nymphenburg, 10 Moosach, 11 Milbertshofen – Am Hart, 24 Feldmoching – Hasenbergl
BA-Geschäftsstelle Nord
Ehrenbreitsteinerstraße 28a, 80993 München
Tel. 15 98 68 93- 1, -2, -3, -5, Fax 159 86 89 21
bag-nord.dir@muenchen.de

Stadtbezirke 5 Au – Haidhausen, 13 Bogenhausen, 14 Berg am Laim, 15 Trudering – Riem, 16 Ramersdorf – Perlach, 17 Obergiesing – Fasangarten, 18 Untergiesing – Harlaching
BA-Geschäftsstelle Ost
Friedenstraße 40, 81660 München
Tel. 233-61 48 -0, -1, -2, -3, -4, -6, 233-6 14 90, Fax 233-6 14 85
bag-ost.dir@muenchen.de

Zentrale Informationsquellen der Stadt München

Internetangebot
muenchen.de/rathaus – unter dieser Adresse finden interessierte Bürgerinnen und Bürger alle Leistungen, Angebote, Ämter und Behörden der Stadtverwaltung im Internet. Unter dem Begriff „Dienstleistungsfinder“ gibt es auch einen Online-Service für die am meisten nachgefragten Leistungen der städtischen Behörden. Hier erhält man Informationen zu Adressen, Erreichbarkeit, Antragsformularen, Hinweise zu benötigten Unterlagen und Gebühren. Die direkte Adresse lautet muenchen.de/dienstleistungsfinder

Online-Services der Stadtverwaltung
Über 100 Dienstleistungen, die Sie bereits online erledigen können, finden Sie auch unter muenchen.de/onlineservices

Die Behördennummer 115
Mit einer leicht zu merkenden Rufnummer erhalten Bürgerinnen und Bürger einen direkten Draht zur Verwaltung. Wird eine Frage wie z.B. zum Wohnsitz anmelden, Ausweis beantragen oder Fahrzeug ummelden, gestellt, beantworten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Service Centers der Landeshauptstadt München gerne Ihre Anliegen. Die 115 ist von Montag bis Freitag von 8 bis 18 Uhr erreichbar.

Stadt-Information im Rathaus
In der Stadt-Information im Rathaus erhalten Sie Prospekte, Informationsmaterial und Formulare zu unterschiedlichen Themen. Die Mitarbeiter stehen mit Rat und Hilfeleistung zur Verfügung. Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 10 bis 18 Uhr

München Handbuch
Antworten zu allen wichtigen Fragen an die Stadtverwaltung liefert das München-Handbuch. Von der Abfallberatung bis zum Zweckentfremdungsverbot bietet es ein breites Angebot städtischer Dienstleistungen übersichtlich aufbereitet mit Adressen, Öffnungszeiten und Beratungsmöglichkeiten. Die 266 Seiten starke Broschüre gibt es kostenlos in der Stadt-Information im Rathaus.

Rathaus Umschau
Die Rathaus Umschau ist der offizielle Pressedienst der Landeshauptstadt München. Sie erscheint jeden Werktag ab 12 Uhr unter ru.muenchen.de und kann als Mail-Newsletter sowie als Push-Nachricht abonniert werden unter der Adresse muenchen.de/ru-abo

Weitere Newsletter der Stadt München sowie von muenchen.de sind zu finden unter muenchen.de/newsletter

Ratsinformationssystem
Was macht der Münchner Stadtrat? Darüber informiert Sie RIS, das RatsInformationsSystem der Stadt München. RIS stellt unter ris-muenchen.de Ihnen die Anträge, Anfragen sowie die öffentlichen Vorlagen und Beschlüsse zur Verfügung, mit denen sich der Münchner Stadtrat befasst.

Vollversammlungen des Stadtrats live im Internet
Unter der Adresse muenchen.de/stadtrat-live können Interessierte die Vollversammlungen des Stadtrats live im Internet mitverfolgen. Auf der Seite finden sich auch die Links zur jeweiligen Tagesordnung sowie zu den Sitzungsprotokollen.

Stellenausschreibungen der Stadt München
Informationen zur Stadt München als Arbeitgeberin sowie zu Stellenausschreibungen der Landeshauptstadt finden Sie unter muenchen.de/karriere

„Die Stadt informiert“
Wissenswertes zu aktuellen Themen der Stadt finden Sie unter stadtinfo.muenchen.de

Das „Münchner Stadtrecht“
Eine Sammlung der vom Stadtrat der Landeshauptstadt München erlassenen Satzungen und Verordnungen ist zu finden unter muenchen.de/stadtrecht

Elektronische Vergabeplattform der Stadt München
Seit 18.10.2018 werden EU-Ausschreibungen der Landeshauptstadt München nur noch elektronisch über die eVergabe-Plattform unter vergabe.muenchen.de veröffentlicht inklusive der gesamten Kommunikation mit Ihnen. Weitere Informationen unter muenchen.de/ausschreibungen

Kartendienst der Münchner Stadtverwaltung
München Maps ist die zentrale Plattform für Themenkarten der Stadt München. Hier finden Sie den Amtlichen Stadtplan, die Bebauungspläne oder den Radlstadtplan. Neben den interaktiven Karten finden Sie zu den jeweiligen Themen auch Internetseiten mit weiterführenden Informationen. München Maps ist erreichbar unter maps.muenchen.de

Social Media Register
Eine Auflistung des Angebots der Stadt München und ihrer Einrichtungen im Bereich Social Media finden Sie unter muenchen.de/social-media-register

Amtsblatt_36.indd 763 18.12.20 13:46

SAS Druck, Messerschmittstraße 9, 82256 Fürstenfeldbruck
ZKZ 01207 – PVSt – DPAG – Entgelt bezahlt

Amtsblatt_36.indd 764 18.12.20 13:46